



18.08.2010

Nummer 17

INHALT	SEITE
<u>Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Passau (StatS)</u>	100
<u>Baugesetzbuch (Vollzug)</u>	102
- Antrag von Frau Ilonka Schwarzmüller-Ruhland, Gattern 80 , 4784 Schardenberg auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung und Neubau des Dachgeschosses auf Flur-Nr. 347 der Gemarkung Passau. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn. Mit Bescheid vom 09.08.2010 (BA-Nr. VE-243-2010) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:	
<u>Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)</u>	
- Widmung der Anliegerstraße „Am Deglweiher“ zur Ortsstraße	103
- Einziehung einer Teilstrecke der Ortsstraße Nr. 334, „Kreuzbergstraße“	104
<u>Sparkasse Passau</u>	
- Aufgebot Bauer Bruno	105
<u>Jahresabschlüsse 2007 bis 2009 der Städt. Fleischhygiene</u>	105

■ **Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Passau (StatS) vom 09.08.2010**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kommunalstatistik der Stadt Passau
- § 3 Aufgaben der Kommunalstatistik
- § 4 Geheimhaltung
- § 5 Abschottung
- § 6 In-Kraft-Treten

Die Stadt Passau erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), und der Art. 22, 23 und 24 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kommunalstatistiken der Stadt Passau. Für Auftragsstatistiken gilt sie nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Die statistische Aufbereitung von Daten, die bei städtischen Dienststellen im Vollzug ihrer Aufgaben erhoben werden oder auf sonstige Weise anfallen und nicht die ausschließliche Durchführung von Statistiken betreffen (Geschäftsstatistiken), bleibt unberührt.
- (2) Die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, ist von den Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls ausgenommen.

§ 2 Kommunalstatistik der Stadt Passau

- (1) Die Stadt Passau betreibt - soweit Einzelangaben oder Ergebnisse vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung oder von anderen öffentlichen Stellen weder zur Verfügung gestellt noch anderweitig ermittelt werden können - eine Kommunalstatistik und bestimmt eine gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayStatG für die Leitung verantwortliche Person.
- (2) Im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadt Passau gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben und verarbeitet werden.

§ 3 Aufgaben der Kommunalstatistik

Die Statistikstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetze sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen, Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeiten, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistiken und aus sonstigen Quellen,
2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke,

3. Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen,
4. Aufbau, Pflege und Betreuung eines kleinräumig gegliederten Raumbezugssystems sowie der sich daraus ergebenden Schlüsselsysteme,
5. Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen (Stadtforschung), Erstellung statistischer Gutachten,
6. Erhebung, Aufbereitung und Analyse der Grundlagen,
7. Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Volkszählungen, Bundes- und Landesstatistiken, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist,
8. Wahrnehmung der Verbindung zum statistischen Bundesamt sowie zu den statistischen Landesämtern, Mitwirkung in den einschlägigen Facharbeitskreisen und im Verband Deutscher Städtestatistiker (VDSt).

§ 4 Geheimhaltung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Passau gemacht oder zu diesem Zweck an die Statistikstelle übermittelt werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Regelungen von Art. 17 BayStatG bleiben unberührt.

§ 5 Abschottung

- (1) Die Statistikstelle ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen. Die Räume, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, sind gegen Zutritt Unbefugter bestmöglich zu sichern. Die Räume der Statistikstelle dürfen nur von deren Mitarbeitern und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden. Sollte der Zutritt weiterer Personen notwendig sein (z. B. IT-Firmen-Personal, Reinigungspersonal u. ä.), so sind diese vor Betreten ausdrücklich auf ihre Geheimhaltungspflichten hinzuweisen.
- (2) Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen nicht gleichzeitig bei anderen Dienststellen der Stadtverwaltung eingesetzt werden und müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach Art. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetz - BayDSG und des Statistikgeheimnisses nach § 4 dieser Satzung schriftlich zu verpflichten. Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtungen auch gegenüber den Dienstvorgesetzten verpflichtet. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Befugnisse des Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Statistikstelle der zentralen Datenverarbeitung. Dabei müssen die Einhaltung der Vorschriften des BayDSG, des Statistikgeheimnisses und der Vorgaben dieser Satzung gewährleistet sein.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.

Passau, 09.08.2010
Stadt Passau

Oberbürgermeister

- **Vollzug der Baugesetze;**
Antrag von Frau Ilonka Schwarzmüller-Ruhland, Gattern 80 , 4784 Schardenberg auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung und Neubau des Dachgeschosses auf Flur-Nr. 347 der Gemarkung Passau.
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.
Mit Bescheid vom 09.08.2010 (BA-Nr. VE-243-2010) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

I. Das o.g. Bauvorhaben wird mit den angeführten Auflagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

-Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

-Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

-Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 09.08.2010

STADT PASSAU

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung der Anliegerstraße „Am Deglweiher“ zur Ortsstraße**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Passau hat mit Verwaltungsakt vom 06.08.2010 folgende Verfügung (verkürzt dargestellt) erlassen:

Die nachstehend näher beschriebene Straße wird zur Ortsstraße gewidmet.

<u>Straßenbezeichnung:</u>	Am Deglweiher
<u>Fl.Nr., Gemarkung:</u>	Fl.Nr. 568/10, Gmkg. Heining
<u>Anfangspunkt:</u>	Abzweigung aus der Rittsteiger Straße an der Ostseite von Fl.Nr. 568/9 (darauf Rittsteiger Straße 136), Gmkg. Heining
<u>Endpunkt:</u>	Südseite von Fl.Nr. 568/19 (darauf Am Deglweiher 12), Gmkg. Heining
<u>Länge:</u>	0,128 km
<u>Straßenbaulastträger:</u>	Stadt Passau.

Die Widmungsunterlagen können bei der Stadt Passau – Bauverwaltung - Rathausplatz 3, 94032 Passau, Neues Rathaus, 1.Stock, Zimmer-Nr. 121, während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Passau, 09.08.2010
Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

- **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung einer Teilstrecke der Ortsstraße Nr. 334, „Kreuzbergstraße“**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Passau hat mit Verwaltungsakt vom 05.08.2010 folgende Verfügung (verkürzt dargestellt) erlassen:

Die nachstehend näher beschriebene Teilstrecke der Ortsstraße Nr. 334, „Kreuzbergstraße“, wird eingezogen:

Straßenbezeichnung: **Kreuzbergstraße**

Flur-Nr., Gemarkung: **T.v. Fl.Nr. 431/112, Gmkg. Heining**

Anfangspunkt: Nordwest-Ecke von Fl.Nr. 431/45 (darauf Kreuzbergstraße 34),
Gmkg. Heining

Endpunkt: Nord-Ecke von Fl.Nr. 431/45 (darauf Kreuzbergstraße 34), Gmkg. St.
Heining

Länge: 0,028 km

Die Verfügung vom 05.08.2010 kann bei der Stadt Passau – Bauverwaltung - Rathausplatz 3, 94032 Passau, Neues Rathaus, 1.Stock, Zimmer-Nr. 121, während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Passau, 06.08.2010

Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber des zu Verlust gemeldeten Sparkassenbuches der Sparkasse Passau, Kundenzentrum Ludwigstraße, lautend auf

Herr
Bruno Bauer
Bratfischwinkel 7
94032 Passau

Sparkonto Nr. 3410140861

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Passau, 06. 08. 2010

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Frau Renate Braun
(Vorstandsvorsitzende)

■ Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2007 bis 2009

In den Verwaltungsratsitzungen der Städt. Fleischhygiene Passau wurden die Jahresabschlüsse 2007 bis 2009 einstimmig festgestellt.

Die Berichte über die Erstellung der Jahresabschlüsse können im Büro der Städt. Fleischhygiene Passau vom 4.10. bis 8.10.2010 jeweils von 8,00 bis 12,00 Uhr eingesehen werden.

Dr.W.Wohnout
Vorstand